

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.06.2026
Beginn: 17:01 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Erster Stadtrat

Herr Gert Kühling

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Frau Nadine Corzilius-Nuxoll

bis TOP 4.3.2

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Herr Christian Fischer

Frau Margarete Godde

Herr Tobias Hermes

Herr Norbert Hinzke

Herr Eckhard Knospe

Frau Stefanie Kröger

Herr Fabio Maier

Herr Christian Meyer

Herr Dr. Lutz Neubauer

Herr Moritz Ovelgönne

Herr Andreas Pund

Herr Clemens-August Röchte

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Herr Thomas Schlarmann

Frau Elsbeth Schlärman

Herr Walter Sieveke

Frau Brigitte Theilen

Frau Henrike Theilen

Herr Stefan Thierbach

Frau Anja Thoben

Herr Julian Tillesch

Herr Jürgen Tönnies

Herr Peter Willenborg

Herr Klaus Wolking

Herr Ulrich Zerhusen

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Jannis Niehaus

Herr Hermann Theder

Herr Sebastian Wolke

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Franziskus Pohlmann

Frau Christina Renner

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Rebecca Fischer

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 18.03.2026
3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 4.1.1. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
Vorlage: 12/001/2026
 - 4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung
 - 4.2.1. Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“
 - a) Beratung der während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/026/2026
 - 4.2.2. Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich "Innenstadt – Am Rixheimer Platz" der Stadt Lohne;
 - a) Beratung der während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/028/2026
 - 4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 - 4.3.1. Erhöhung des laufenden Zuschusses für den Seniorentreffpunkt 2027-2029
Vorlage: 20/011/2026
 - 4.3.2. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2020: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 20/013/2026
 5. Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 5.1. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG zum Kindergarten St. Franziskus in Kroge-Ehrendorf
Vorlage: 65/018/2026
 - 5.2. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG zur Überprüfung der städtischen Sportstätten auf Sanierungs- und Modernisierungsbedarf
Vorlage: 65/019/2026

- 5.3. Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG;
Erneuerung der Präsentationstechnik und des Mobiliars im Ratsbereich
Vorlage: 12/002/2026
- 5.4. Dringlichkeitsantrag der Fraktion BI ProWald; Änderung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung
- 5.5. Anfrage der Fraktion BI ProWald zum Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“
- 5.6. Anfrage: Ergebnis der Beschwerde über die Bürgermeisterin beim Nds. Landtag
- 6. Einwohnerfragestunde
- 6.1. Anfrage: Planungen für die Innenstadt
- 6.2. Anfrage: Zukunft des Jugendtreffs
- 6.3. Dank des Islamischen Kulturvereins

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgelegt.

Bezüglich der Tagesordnung bringt die Fraktion BI ProWald einen Dringlichkeitsantrag zur Änderung von § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein. Begründet wird der Antrag mit dem Ergebnis einer Prüfung der Kommunalaufsicht, wonach die derzeitige Regelung nicht mit § 62 NKomVG vereinbar sei. Die Dringlichkeit ergebe sich aus der Notwendigkeit, in der heutigen Ratssitzung die Einwohnerfragestunde bereits rechtskonform durchführen zu können.

Bürgermeisterin Dr. Voet teilt diesbezüglich mit, dass am Mittwoch, 10.06.2026 durch den Landkreis Vechta die entsprechende Stellungnahme des Nds. Innenministeriums übersandt worden sei. Das MI sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine abstrakt-generelle Beschränkung der Gegenstände der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung nicht zulässig sei. Gestützt werde diese Rechtsmeinung auf die Ausführungen in der Kommentierung „Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen“ von Blum, Baumgarten, Freese u. a. Die Stadt Lohne hatte im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die Gegenmeinung in der Kommentierung von Robert Thiele zum Nds. Kommunalverfassungsgesetz hingewiesen, wonach die Vertretung entscheiden kann, ob eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird und welche Angelegenheiten Gegenstand der Fragen sein sollen. Diese Auffassung wurde vorab auch vom Nds. Städte- und Gemeindebund bestätigt. Weder in der Stellungnahme des Landkreises, noch in der des Nds. Innenministeriums habe man sich mit dieser Gegenmeinung auseinandergesetzt. Dennoch werde verwaltungsseitig die Rechtsmeinung der Kommunalaufsichten akzeptiert, sodass eine Änderung von § 17 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung erforderlich sei und die Dringlichkeit gesehen werde. Die Dringlichkeit müsse der Rat mit einer 2/3-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder (= 25 Ja-Stimmen) beschließen. Da es sich bei der Änderung der Geschäftsordnung um eine innerorganisatorische Maßnahme des Rates handelt, sei eine Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss nicht erforderlich.

Die Tagesordnung wird einstimmig um den Dringlichkeitsantrag unter TOP 5.4 erweitert.

Ein Sprecher der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen teilt mit, dass nach deren Ansicht der Investitionszuschuss für das Hallenbad hätte öffentlich beraten werden müssen. Das Verfahren sei nicht transparent gewesen und werde insoweit kritisiert.

Sodann stellt der Ratsvorsitzende die Tagesordnung fest.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 18.03.2026

Beratungsverlauf:

Zum Beratungsgegenstand gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt die wesentlichen Punkte des Berichts vor und weist darauf hin, dass der vollständige Bericht sowie die Kurzberichte des Präventionsrates und der Gleichstellungsbeauftragten dem Protokoll beigelegt werden.

4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses

4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses

4.1.1. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG Vorlage: 12/001/2026

Sachverhalt:

Hintergrund und Zielsetzung

Neben der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) gibt es in Osnabrück mit der ITEBO GmbH ein weiteres kommunales Rechenzentrum mit zum Teil anderem Dienstleistungsangebot, das die Stadt Lohne gerne nutzen möchte. Dienstleistungen der kommunalen Rechenzentren stehen jeweils nur beteiligten Kommunen zur Verfügung. Die ITEBO GmbH hat zur Erleichterung der kommunalen Beteiligung im Jahr 2019 gemeinsam mit vier Kommunen aus Niedersachsen die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gegründet. Inzwischen hat sie laut Webseite über 180 Mitglieder aus Landkreisen, Städten und Gemeinden deutschlandweit (Stand: Q1/2025). Durch die Beteiligung an dieser eG (welche wiederum 5 % an der ITEBO GmbH hält) können Kommunen unkompliziert die Vorteile eines Gesellschafters nutzen.

Vorteile für die Stadt Lohne

Durch den Beitritt kann die Stadt Lohne auch das Dienstleistungsangebot der ITEBO nutzen. Es soll eine weitere einfache Bezugsmöglichkeit für IT-Dienstleistungen geschaffen werden. Denn auch bei der ITEBO sind keine Ausschreibungen nötig. Wie bei der KDO kann die Stadt Lohne dann Technik und Dienstleistungen direkt über die eG und die ITEBO GmbH beziehen und profitiert auch hier von günstigen Behörden-Konditionen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Geschäftsanteil: Einmalig 1.000,- € (Von den ursprünglich 50 ausgegebenen Anteilen stehen noch ausreichend zur Verfügung, weitere können jederzeit ausgegeben werden).

Genossenschaftsbeitrag: Jährlich 160,- € je Anteil zur Deckung des Verwaltungsaufwands.

Vertretung in der Generalversammlung (Wahlvorschlag)

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG muss der Rat die Vertretung wählen. Vorgeschlagen werden:

Vertreterin: Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet

Stellvertreter: Erster Stadtrat Gert Kühling

Kommunalrechtliche Zulässigkeit (§§ 136, 137 Abs. 1 NKomVG)

Die Beteiligung der Stadt Lohne ist rechtlich vollumfänglich zulässig. Die Vorgaben des § 137 Abs. 1 NKomVG sind erfüllt:

- Öffentlicher Zweck (Nr. 1 & 5): Die IT-Versorgung dient dem öffentlichen Zweck und ist in der Satzung verankert. Eine wirtschaftlichere Erfüllung durch private Dritte ist nicht erkennbar.
- Haftungsbegrenzung & Risiko (Nr. 2, 3 & 4): Die Haftung und das finanzielle Risiko der Stadt sind strikt auf die Einlage (1.000,- € zzgl. 160,- € Jahresbeitrag) begrenzt. Eine

Verpflichtung zur unbegrenzten Verlustübernahme ist ausgeschlossen. Dies steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt.

- Einflussnahme & Kontrolle (Nr. 6 & 8): Der angemessene Einfluss ist durch die Stimme in der Generalversammlung (welche den Aufsichtsrat wählt) gesichert. Die Bereitstellung von Unterlagen für den Jahresabschluss ist satzungsgemäß geregelt. (Nr. 7 entfällt mangels Anteilsmehrheit).

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG für 1.000, - € zu erwerben.

Wahlvorschlag (Generalversammlung): Als stimmberechtigte Vertreterin wird Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet vorgeschlagen, als ihr Stellvertreter Erster Stadtrat Gert Kühling.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

- 4.2.1. Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“**
a) Beratung der während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/026/2026

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“ sowie die Begründung wurden vom 02.02.2026 bis einschließlich zum 03.03.2026 veröffentlicht und haben zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Maier merkt ein Sprecher der Fraktion BI ProWald an, dass die Umsetzung des Vorhabens lange gedauert habe; bewertet die nun gefundene Lösung jedoch als Erfolg. Die Wahl des Standorts für den Friedhof wird als geeignet eingeschätzt und von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern positiv aufgenommen. Er hofft, dass die noch ausstehenden Zusagen, die im Bebauungsplan nicht enthalten sind, umgesetzt werden.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion erinnert daran, dass der islamische Kulturverein bereits im Frühjahr 2017 einen Antrag auf die Einrichtung eines muslimischen Gräberfeldes gestellt hat. Er kritisiert die lange Verfahrensdauer von neun Jahren und verweist darauf, dass vergleichbare Vorhaben in anderen Kommunen schneller realisiert wurden. Zugleich begrüßt er die

heutige Entscheidung ausdrücklich und hebt hervor, dass ein muslimisches Gräberfeld ein Zeichen von Respekt, Würde und Gleichbehandlung ist. Er dankt der Verwaltung, der katholischen Kirchengemeinde sowie weiteren Beteiligten und ruft die Ratsmitglieder zur Zustimmung auf.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion betont die Bedeutung des Vorhabens und spricht sich im Namen der Fraktion für die Einrichtung des muslimischen Gräberfeldes aus. Er verweist auf eine Petition aus dem Januar 2025, die den Wunsch nach einem muslimischen Gräberfeld im Stadtzentrum zum Ausdruck bringt, und unterstreicht, dass die Einrichtung ein Zeichen von Gleichberechtigung und Respekt ist sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt. Die Religionsfreiheit wird als grundlegendes Recht bezeichnet, und die Anerkennung der Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft wird als förderlich für die Integration angesehen. Abschließend dankt er der Verwaltung sowie den beteiligten Institutionen und Personen für ihre Arbeit.

Beschluss:

- Die in der Anlage beigefügten, während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird, gem. § 10 BauGB i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Beschluss ist gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

4.2.2.	Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich "Innenstadt – Am Rixheimer Platz" der Stadt Lohne; a) Beratung der während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen b) Satzungsbeschluss Vorlage: 61/028/2026
----------------------	---

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 208 für den Bereich "Innenstadt – Am Rixheimer Platz" der Stadt Lohne sowie die Begründung wurden vom 16.03.2026 bis einschließlich zum 19.04.2026 veröffentlicht und haben zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Maier äußert ein Sprecher der Fraktion BI ProWald Kritik am Bebauungsplan Nr. 208 und erklärt, dass seine Fraktion diesem nicht zustimmen werde. Er führt aus, der B-Plan widerspreche früheren Überlegungen zur Entlastung der Innenstadt durch Freiflächen. Weiterhin bemängelt er den Abriss des Kolpinghauses, das seiner Ansicht nach hätte umgebaut werden können sowie die Überbauung der Fläche durch einen privaten Investor. Kritisiert werden zudem die geplante Gebäudehöhe und die unzureichende Berücksichtigung von Schattenwurf und Lichtverhältnissen.

Ein Sprecher der UBG-Fraktion hebt hervor, dass die ursprüngliche Idee, eine Musikschule am Rixheimer Platz zu errichten, nicht umgesetzt werden konnte. Es wird jedoch der Umzug der Musikschule in die Innenstadt begrüßt, da dies zur Belebung des Stadtzentrums beitragen könne. Der Bebauungsplan bilde eine Grundlage für die bauliche Aufwertung des Bereichs und könne verschiedene Nutzungen sinnvoll miteinander verknüpfen.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion widerspricht den vorgebrachten Einwänden und betont, dass die aktuelle Planung den ursprünglichen Überlegungen der Fraktion weitgehend entspreche. Gelobt werden die Nutzung und Nachverdichtung des zentral gelegenen Bereichs sowie die Anbindung an die vorhandene Tiefgarage. Die geplante Gastronomie werde die Attraktivität des Zentrums steigern und Impulse für die weitere Entwicklung des Rixheimer Platzes setzen.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion äußert sich positiv zum Bebauungsplan und erklärt, dass der Abriss des Kolpinghauses aufgrund seines baulichen Zustands notwendig sei, um ein finanzielles Risiko durch eine Sanierung zu vermeiden. Die geplante moderne Immobilie biete eine sinnvolle Kombination aus Wohnen, Gastronomie und weiteren Nutzungen.

Ein weiterer Sprecher der CDU-Fraktion weist darauf hin, dass es keine grundlegende Kehrtwende in der Haltung der Fraktion gebe, sondern man für verschiedene Ideen offen gewesen sei. Das Konzept des privaten Investors wird gelobt und zur Würdigung positiver Entwicklungen in der Innenstadt aufgerufen. Betont wird, dass der Bebauungsplan eine Vergrößerung des Rixheimer Platzes und eine bauliche Aufwertung des gesamten Bereichs ermögliche.

Beschluss:

- Die in der Anlage beigefügten, während der Veröffentlichung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 208 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich "Innenstadt – Am Rixheimer Platz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird, gem. § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Beschluss ist gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 1

4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

4.3.1. Erhöhung des laufenden Zuschusses für den Seniorentreffpunkt 2027-2029 Vorlage: 20/011/2026

Sachverhalt:

Für den vom Ludgerus-Werk e. V. Lohne betriebenen Seniorentreffpunkt hat der Verwaltungsausschuss zuletzt im Jahr 2023 die Fortführung sowie die Erhöhung des Zuschusses für die Jahre 2024 – 2026 in Höhe von 70.000 € pro Jahr (2021 – 2023: 60.000 €) beschlossen. Über die anschließende Förderung solle im Jahr 2026 entschieden werden.

Das Ludgerus-Werk beantragt mit Schreiben vom 16.04.2026 den Zuschuss fortzusetzen und für die Jahre 2027 – 2029 um 10.000 € auf jährlich 80.000 € zu erhöhen.

Für das Jahr 2025 hat sich beim Seniorentreffpunkt laut eingereichter Kostenaufstellung ein Fehlbetrag von 10.410,78 € ergeben.

Für die Jahre 2027 – 2029 rechnet der Verein für diese Sparte auch bei einer bereits eingeplanten Förderhöhe der Stadt Lohne von 80.000 €, mit einem jährlichen Defizit von 11.150 €.

Laut dem Antragsschreiben plant der Seniorentreffpunkt Lohne seine Angebote gezielt auch an die nachrückende Generation der 65- bis 70-Jährigen anzupassen, die ab 2026 in den Ruhestand eintreten. Diese Gruppe bringe neue Interessen, digitale Vorerfahrungen und Kompetenzen mit, wodurch sich das Profil des Treffpunkts verändere. Um den Treffpunkt zukunfts-fähig zu gestalten, wurde zum 01.06.2026 eine zusätzliche Stelle mit 15 Wochenstunden geschaffen.

Für 2027 – 2029 seien zudem neue und zusätzliche Angebote in den Bereichen Bewegung, Gesundheit, Kreativität, Wissensvermittlung und Ernährung geplant, ergänzt durch generationenübergreifende Formate wie Kochen, Spielenachmittage und Naturprojekte. Die neuen Angebote und die zusätzliche Stelle würden zu einem erhöhten finanziellen Bedarf führen, der laut Antragstellerin durch den bisherigen Förderrahmen nicht gedeckt sei. Hinzu kämen tarifliche Steigerungen im Personalaufwand. Zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung des Seniorentreffpunkts wird daher eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf 80.000 € beantragt.

Es wird vorgeschlagen, den Zuschuss zunächst wieder für drei Jahre zu bewilligen.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke teilt ein Sprecher der CDU-Fraktion mit, dass das Ludgerus-Werk den Seniorentreffpunkt seit über 15 Jahren betreibe und von Anfang an eine Begegnungsstätte für die älter werdende Bevölkerung schaffen wollte, da der demografische Wandel auch in der Kommune spürbar sei. Er hebt hervor, dass sich der Treffpunkt schnell als wichtiger Bestandteil des Lebens älterer Menschen etabliert habe. Die Gebühren für Kurse und Veranstaltungen seien sozialverträglich gestaltet worden, um auch Menschen mit geringer Rente die Teilnahme zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bisherige Quersubventionierungen durch Sprachkurse für Geflüchtete aufgrund von Einsparungen auf Bundesebene nicht mehr möglich seien und dass der demografische Wandel eine Anpassung sowie Erweiterung des Angebots erfordere, was mit den bisherigen Mitteln nicht mehr finanzierbar sei.

Ein weiterer Sprecher der CDU-Fraktion führt aus, dass der Seniorentreffpunkt für viele ältere Menschen eine wichtige soziale Anlaufstelle sei, insbesondere für diejenigen, die ihren Lebenspartner verloren hätten. Er betont, dass die Einrichtung einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität älterer Menschen leiste und daher unterstützenswert sei.

Beschluss:

Das Ludgerus-Werk e. V. Lohne erhält für den Betrieb des Seniorentreffpunktes für die Jahre 2027 bis einschließlich 2029 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80.000 €. Über die anschließende Förderung soll im Jahr 2029 entschieden werden.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

4.3.2. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2020: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses Vorlage: 20/013/2026

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss 2020 der Stadt Lohne geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2020 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2020 geprüft. Zur Prüfung lagen alle gemäß § 128 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses, nämlich die Ergebnisrechnung 2020, die Finanzrechnung 2020 sowie die Bilanz 2020 vor. Der gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Anhang war aufgrund § 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 23.03.2024 nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2020, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,*
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und*

• sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Mit Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2020 beschließt sowie der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss der Stadt Lohne 2020 weist im Ergebnishaushalt zusammengefasst folgendes Ergebnis auf:

	Ergebnis 2020	Ansätze 2020	mehr/weniger
Gesamtsumme	€	€	€
ordentliche Erträge	55.064.154,04	51.468.200,00	3.595.954,04
./i. ordentliche Aufwendungen	43.372.637,01	48.281.400,00	- 4.908.762,99
ordentliches Ergebnis	11.691.517,03	3.186.800,00	8.504.717,03
außerordentliche Erträge	2.768.243,77	800.000	1.968.243,77
./i. außerordentliche Aufwendungen	125.749,88	200.000	- 74.250,12
außerordentliches Ergebnis	2.642.493,89	600.000,00	2.042.493,89

ordentliches Ergebnis	11.691.517,03	3.186.800,00	8.504.717,03
außerordentliches Ergebnis	2.642.493,89	600.000,00	2.042.493,89
Jahresergebnis	14.334.010,92	3.786.800,00	10.547.210,92

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2020 mit einem Überschuss von 11.691.517,03 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2020 mit einem Überschuss von 2.642.493,89 € gegeben.

Überschüsse stehen zur Abdeckung von Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung. Um auch in schwierigen Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, werden Überschüsse im Regelfall den Rücklagen zugeführt.

Über die Zuführungen zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entscheidet der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 10, § 110 Abs. 7 und § 123 Abs. 1 NKomVG).

Gemäß § 7 der Richtlinie der Stadt Lohne für die Aufnahme von Krediten ist der Rat der Stadt Lohne über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen unter Mitteilung der vereinbarten Konditionen im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Im Jahr 2020 wurden ausschließlich zinsfreie Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 138.366,84 € aufgenommen.

Nähere Einzelheiten zum Jahresergebnis können dem anliegenden Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vechta entnommen werden.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung hebt ein Sprecher der SPD-Fraktion die Bedeutung von Jahresabschlüssen hervor und verweist auf zahlreiche frühere Wortbeiträge zu diesem Thema. Er betont, dass die Fraktion wiederholt auf die Notwendigkeit zeitnaher Abschlüsse hingewiesen hat, da diese für die finanzpolitische Verantwortung des Stadtrats unerlässlich sind. Kritisch wird angemerkt, dass der geprüfte Abschluss für 2020 erst jetzt vorliegt und fünf weitere Abschlüsse noch ausstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass politische Entscheidungen ohne verlässliche Grundlagen getroffen würden, was als unakzeptabel bewertet wird. Er führt weiter aus, dass der Jahresabschluss 2020 einen Überschuss ausweist, der fehlerhaft gebucht worden sein soll. Er kritisiert die unzureichende Planung, da das Ergebnis deutlich besser ausfällt als ursprünglich prognostiziert, und sieht darin ein strukturelles Problem. Zudem verweist er auf die Kritik des Rechnungsprüfungsamts hinsichtlich Defiziten bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen, die künftig rechtskonform umgesetzt und den zuständigen Gremien vorgelegt werden müssen, um die Belastbarkeit politischer Entscheidungen zu sichern.

Beschluss:

1. Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

2. Die sich aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 ergebenden Überschüsse in Höhe von 11.691.517,03 € bzw. 2.642.493,89 € werden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

5. Anträge, Anfragen und Anregungen

5.1. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG zum Kindergarten St. Franziskus in Kroge-Ehrendorf Vorlage: 65/018/2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.06.2026 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag zur baulichen Untersuchung und Weiterentwicklung des St. Franziskus-Kindergartens in Kroge-Ehrendorf gestellt.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, den baulichen Zustand des Kindergartens zu analysieren und zu bewerten, erforderliche Sanierungs-, Modernisierungs- und gegebenenfalls Erweiterungsmaßnahmen zu prüfen sowie die hierfür erforderlichen Investitionskosten und mögliche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln. Darüber hinaus soll gemeinsam mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud als Trägerin der Einrichtung ein zukunftsfähiges bauliches Konzept für den Standort entwickelt werden.

Beratungsverlauf:

Ein Sprecher der CDU-Fraktion stellt den Antrag vor.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion erklärt grundsätzliches Einverständnis mit dem Antrag und hebt hervor, dass die Fraktion Maßnahmen zur Verbesserung der Kindertageseinrichtungen

stets unterstütze, sofern fachliche und strukturelle Gründe dies erforderten. Gleichzeitig kritisiert er einen früheren politischen Kurs der CDU, da ähnliche Anträge der SPD in der Vergangenheit mit Verweis auf die Zuständigkeit des Trägers abgelehnt worden seien. Der Sprecher sieht in dem aktuellen Antrag der CDU ein Eingeständnis, dass die Stadt eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Steuerung übernehmen müsse.

Ein Sprecher der BI ProWald übt Kritik am Antrag der CDU-Fraktion und bringt vor, dass es bisher üblich gewesen sei, dass Anträge dieser Art vom Träger der Einrichtung ausgehen. Er fragt, warum die Kirchengemeinde St. Gertrud als Trägerin des Kindergartens keinen entsprechenden Antrag gestellt habe, wenn der Zustand des Kindergartens tatsächlich so misslich sei, und äußert die Vermutung, der Antrag stehe im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen.

Eine Sprecherin der CDU-Fraktion erwidert, die Fraktion handele nicht im Auftrag des Trägers, sondern aus eigener Initiative, da der Zustand des Kindergartens aus ihrer Sicht eindeutig verbesserungsbedürftig sei. Sie berichtet, persönlich über längere Zeit im Kindergarten gearbeitet zu haben und die Missstände aus eigener Erfahrung zu kennen, und beantragt, den Antrag zur weiteren Beratung in den zuständigen Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung zu verweisen.

Beschluss

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

5.2. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG zur Überprüfung der städtischen Sportstätten auf Sanierungs- und Modernisierungsbedarf Vorlage: 65/019/2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.06.2026 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag „Überprüfung der städtischen Sportstätten auf Sanierungs- und Modernisierungsbedarf“ gestellt.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, eine Bestandsaufnahme der städtischen Sportstätten und Sportinfrastruktureinrichtungen vorzunehmen, deren baulichen und technischen Zustand zu bewerten, erforderliche Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu identifizieren sowie den voraussichtlichen Investitionsbedarf einschließlich einer Priorisierung der Maßnahmen darzustellen.

Mit Blick auf zukünftige Förderprogramme und Förderaufrufe im Bereich der Sportstättenförderung wird die Erstellung einer entsprechenden Übersicht grundsätzlich als sinnvoll erachtet, um bestehende Bedarfe frühzeitig zu identifizieren und mögliche Fördermöglichkeiten nutzen zu können.

Die Ergebnisse sollen anschließend dem Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Rat der Stadt Lohne zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Beratungsverlauf:

Ein Sprecher der CDU-Fraktion stellt den Antrag vor und stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion erklärt, dass ein ähnlicher Antrag bereits vor einigen Jahren eingebracht und damals abgelehnt worden sei. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die damalige Ablehnung ein Fehler war oder ob der aktuelle Antrag als politisches Manöver vor der Kommunalwahl zu werten sei. Zugleich wird erklärt, dass die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen den Antrag unterstützen werde, sofern er als Einstieg in eine strukturierte und langfristige Sportentwicklungsplanung verstanden werde. Es wird darauf hingewiesen, dass der damalige Antrag im Schulausschuss beraten worden sei, die Verweisung des aktuellen Antrags in den UBS aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit jedoch als sinnvoll erachtet werde.

Ein Sprecher der Fraktion BI ProWald äußert kritische Anmerkungen und sieht in dem Antrag ein taktisches Vorgehen im Hinblick auf die Kommunalwahl. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Initiativen in der Vergangenheit oft von den betroffenen Sportvereinen ausgegangen seien. Trotz der Kritik wird grundsätzlich eine inhaltliche Auseinandersetzung befürwortet.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion reagiert auf die vorgebrachte Kritik und betont die inhaltliche Abgrenzung zum Begriff eines Sportentwicklungsplans. Während ein Sportentwicklungsplan auf Anregungen aus den Sportvereinen basiere, zielt der Antrag auf eine systematische Erfassung und Bewertung städtischer Immobilien, um Fördermöglichkeiten gezielt nutzen zu können. Die Unterstellung, es handele sich um ein Wahlkampfmanöver, wird zurückgewiesen, und die Verweisung in den zuständigen Fachausschuss wird erneut gefordert.

Beschluss

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

5.3. Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG; Erneuerung der Präsentationstechnik und des Mobiliars im Ratsbereich Vorlage: 12/002/2026

Sachverhalt:

Die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen beantragt den Einbau moderner LED-Technik zur Darstellung von Vorlagen und Präsentationen im Ratssaal (Raum 128) und kl. Sitzungsraum (Raum 130) sowie die Erneuerung des Mobiliars.

Zudem wird angeregt, die Mikrofonanlage im Zuge der Neuausstattung zu überprüfen und bei Bedarf technisch anzupassen.

Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen, welcher als Anlage beigefügt ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Die im Antrag angesprochenen Themenbereiche Präsentationstechnik und Mikrofonanlage werden bereits im Rahmen einer laufenden Gesamtplanung zur teilweisen Neugestaltung des

Ratssaals betrachtet. Das Vechtaer Architekturbüro Ruge + Göllner wurde mit der Entwicklung einer Vor- und Entwurfsplanung für die bauliche und tlw. technische Umgestaltung sowie mit weitergehenden Leistungen für die Planung und Vergabemitwirkung einer neuen Möblierung beauftragt.

Hierzu haben bereits erste Abstimmungsgespräche stattgefunden. Nach Einschätzung eines in diesem Zusammenhang ebenfalls hinzugezogenen Fachberaters für Medientechnik entspricht die bestehende Mikrofonanlage dem aktuellen technischen Stand. Die vorhandene Mikrofontechnik wurde als qualitativ hochwertig bewertet. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Störungen waren auf eine ungeeignete Frequenzeinstellung zurückzuführen und konnten durch eine Anpassung behoben werden. Ein akuter Erneuerungsbedarf besteht daher nicht.

Im Zuge der Vorplanung wird auch der Einsatz einer LED-Wand als Bestandteil der künftigen Präsentationstechnik geprüft.

Die Ergebnisse und Vorschläge des Innenarchitekturbüros werden seitens der Verwaltung bewertet und zu gegebener Zeit in den politischen Gremien zur weiteren Beratung vorgestellt.

Beratungsverlauf:

Ein Sprecher der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag vor.

Verwaltungsseitig wird über den aktuellen Sachstand der Mikrofonanlage informiert. Es wird berichtet, dass eine Fachfirma mehrfach Prüfungen vorgenommen habe und Interferenzen mit dem WLAN festgestellt worden seien; nach einer Anpassung der Funkfrequenzen funktioniere die Anlage nun einwandfrei. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Beamer im Jahr 2023 ausgetauscht worden seien. Zudem würden derzeit Gespräche mit einem Innenarchitekturbüro über die Umgestaltung des Ratssaals laufen, um eine optimale Integration von Technik und Mobiliar zu gewährleisten.

Ein Sprecher der Fraktion BI ProWald bestätigt die verbesserte Funktionalität der Mikrofonanlage. Kritisch wird angemerkt, dass die Erneuerung des Mobiliars nicht zwingend erforderlich erscheine; die bisherigen Sitzmöglichkeiten werden persönlich als ausreichend bewertet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Antrag im Verwaltungsausschuss zu behandeln, da dieser die technischen Komponenten betreffe. Es wird erläutert, dass die Umgestaltung des Ratssaals eine umfassende Planung erfordere, die Aspekte wie Sitzordnungen, Anschlüsse und multifunktionale Nutzung berücksichtige; die Gespräche mit dem Innenarchitekturbüro seien bereits aufgenommen worden, um eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden, den Antrag in den Verwaltungsausschuss zu verweisen, und betont, dass die Ergebnisse der Beratungen in den entsprechenden Fachausschüssen öffentlich präsentiert werden sollten, bevor eine abschließende Entscheidung erfolgt.

Beschluss

Der Beratungsgegenstand wird in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

5.4. Dringlichkeitsantrag der Fraktion BI ProWald; Änderung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Beratungsverlauf:

Ein Sprecher der Fraktion BI ProWald stellt den Antrag vor. Dabei wird betont, dass der zusätzliche Vorschlag, Fragen vorab per E-Mail stellen zu können, eine Erleichterung für die Bürger darstellen sollte. Entscheidend sei allerdings die Erweiterung der Einwohnerfragestunde auf alle Angelegenheiten der Stadt.

Ein Sprecher der UBG-Fraktion erklärt, dass dem Antrag zugestimmt werde, da die Einwohnerfragestunde als niedrigschwelliges Angebot betrachtet werde, das Bürgerinnen und Bürger motivieren könne, an Ratssitzungen teilzunehmen. Er äußert jedoch Bedenken gegenüber der Möglichkeit, Fragen per E-Mail einzureichen, da seiner Ansicht nach die Fragesteller persönlich anwesend sein sollten. Er begrüßt die pragmatische Herangehensweise der Verwaltung und schlägt vor, die Einwohnerfragestunde stärker über die Social-Media-Kanäle der Stadt zu bewerben, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen.

Verwaltungsseitig wird der Vorschlag aufgegriffen, die Einwohnerfragestunde in den Social-Media-Kanälen der Stadt hervorzuheben. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut der Muster Geschäftsordnung des NSGB zu übernehmen, da dieser präziser sei und sowohl Beratungsgegenstände der Ratssitzung als auch andere Angelegenheiten der Stadt umfasse. Hinsichtlich der Regelung zur Einreichung von Fragen per E-Mail werden Bedenken geäußert, da diese keinen zusätzlichen Nutzen bringe und keine verbindliche Regelung darstelle.

Der Sprecher der Fraktion BI ProWald stimmt zu, dass die Regelung zur Einreichung von Fragen per E-Mail entfallen könne. Er begrüßt die vorgeschlagene Anpassung des Wortlauts durch die Verwaltung und erklärt, dass diese eine Verbesserung des ursprünglichen Antrags darstelle.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion teilt mit, dass die Änderung mitgetragen werde, da die Ausweitung der Einwohnerfragestunde eine Verbesserung darstellen würde.

Beschluss:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

„Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Lohne kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.“

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

5.5. Anfrage der Fraktion BI ProWald zum Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“

Verwaltungsseitig wird eine Anfrage der Fraktion BI ProWald vorgestellt und wie folgt beantwortet:

Wurde eine Ausnahmegenehmigung bzgl. des geschützten mesophilen Grünlands seitens der Stadt Lohne gestellt und vom Landkreis genehmigt?

Der Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG für die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops wurde am 27.02.2023 beim Landkreis Vechta gestellt. Die Befreiung wurde mit Bescheid vom 21.06.2023 erteilt.

Wo, wie und wodurch erfolgte die Kompensation?

Der Ausgleich erfolgt im Kompensationsflächenpool Göttke-Krogmann auf dem Flurstücke 112/5, Flur 40, Gemarkung Lohne (Ortsteil Kroege). Dieser wurde mir Schreiben vom 20.02.2023 vom Landkreis Vechta anerkannt. Auf der ehemaligen Ackerfläche, angrenzend an einen bestehenden Flächenpool, ist die Zielsetzung die Entwicklung von sonstigem mesophilen Grünland (GMS) mit strukturgebenden Elementen durch Solitärgehölze und lineare Gehölzpflanzungen in den Randbereichen sowie Grabenaufweitungen zur Förderung naturnaher Gewässerstrukturen. Hiervon wurden 11.680 m² mesophiles Grünland, entsprechend 21.024 WE, dem Bebauungsplan Nr. 17 E für den Ausgleich der Überplanung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops zugeordnet. Mit Vertrag vom 21.11.2023 zwischen dem Investor, der die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 17 E bebauen möchte, und dem Flächenpoolbetreiber verpflichtet sich Letzterer das Ersatzbiotop entsprechend des genehmigten Konzeptes herzustellen und dauerhaft zu pflegen. Zusätzlich wurde vereinbart, dass die Kompensation bis zum 31.12.2024 hergestellt und die persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen wird.

Was ist der aktuelle Kontrollstand bzgl. der Kompensation?

Am 19.11.2024 fand durch den Landkreis Vechta eine Abnahme des Ersatzbiotops im Flächenpool Göttke-Krogmann statt. Der Entwicklungszustand des Ersatzbiotops wurde am 28.04.2026 nochmals überprüft.

Auf Nachfrage eines Sprechers der Fraktion BI ProWald wird verwaltungsseitig auf den Umweltbericht des Bebauungsplans verwiesen, in dem der Zustand der Fläche beschrieben ist.

5.6.	Anfrage: Ergebnis der Beschwerde über die Bürgermeisterin beim Nds. Landtag
-------------	--

Auf Nachfrage eines Ratsmitglieds zur Beschwerde über die Bürgermeisterin beim Nds. Landtag wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass man den Sachverhalt im Protokoll ergänzen werde.

Anmerkung zum Protokoll:

Im Juni 2025 hat ein Ratsmitglied eine Eingabe bzw. Beschwerde über die Bürgermeisterin der Stadt Lohne wegen Behinderung bei der Ausübung einer kommunalen Mandatsträgerschaft und einer angeblichen Rufschädigung beim Nds. Landtag eingereicht.

Nach entsprechenden Stellungnahmen der Stadt Lohne und des Landkreises Vechta hat auch das Nds. Innenministerium die Vorwürfe des Petenten in seiner Stellungnahme gegenüber dem Landtag als unbegründet bewertet und dem Petitionsausschuss eine Empfehlung vorgelegt, welche am 17.12.2025 vom Nds. Landtag übernommen und beschlossen wurde. Danach ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten (vgl. Drucksache 19/9320).

„Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch der Einsender aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem die Einsender über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert sind oder die Verwaltung noch andere Auskünfte oder Hinweise geben soll.“ (<https://www.landtag-niedersachsen.de/petitionen/zustaendigkeiten-und-verfahren/>)

Das Abschlussschreiben der Landtagsverwaltung ist der Verwaltung am 27.05.2026 durch den Landkreis Vechta mitgeteilt worden.

6. Einwohnerfragestunde

6.1. Anfrage: Planungen für die Innenstadt

Ein Einwohner möchte wissen, ob die im Februar vorgestellten Ideen des Jugendteams in die Planungen der Innenstadt einbezogen werden.

Verwaltungsseitig wird erklärt, dass eine Sitzung mit dem Jugendteam geplant sei, um die vorgestellten Ideen zu besprechen. Ein konkreter Termin stehe bereits fest; in diesem Rahmen solle erörtert werden, welche Vorschläge umsetzbar sind und in welchen Gremien diese beraten würden.

Ein weiterer Einwohner fragt, ob es in der geplanten Innenstadt mehr Aktionen für Jugendliche geben werde.

Verwaltungsseitig wird erläutert, dass es diverse Planungen gebe, die noch nicht abschließend entschieden seien. Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass Vereine und andere Akteure Veranstaltungen in der Innenstadt planen könnten. Die Stadt selbst plane ebenfalls verschiedene Veranstaltungen.

Ein weiterer Einwohner erkundigt sich, ob im Zuge der Planungen für die Innenstadt neue Gebäude errichtet werden.

Verwaltungsseitig wird berichtet, dass derzeit der Neubau der Musikschule an der Marktstr. 3, 5 und 7 geplant wird. Zudem gebe es Pläne einer Investorengemeinschaft, das Adolf-Kolping-Haus abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Weitere städtische Bauvorhaben seien aktuell nicht geplant; private Eigentümer in der Innenstadt könnten jedoch ebenfalls eigene Projekte entwickeln.

6.2. Anfrage: Zukunft des Jugendtreffs

Ein Einwohner fragt nach der Zukunft des Jugendtreffs. Verwaltungsseitig wird auf den vorgelegten Bericht der Bürgermeisterin zu Beginn der Sitzung verwiesen. Es wird erläutert, dass nach Gesprächen mit dem Jugendtreff und den Fraktionen durch die Politik ein Auftrag an die Verwaltung erteilt worden sei, um mit der Kirchengemeinde über eine mögliche Nutzung des Pfarrheims St. Josef zu sprechen. Verwaltungsseitig wird betont, dass die Entscheidung von den Gesprächen mit der Kirchengemeinde sowie von einer Bewertung der baulichen Substanz und der Investitionskosten abhängen.

6.3. Dank des Islamischen Kulturvereins

Ein Vertreter des Islamischen Kulturvereins bedankt sich im Namen des Vereins bei den Ratsmitgliedern für die Zustimmung zum muslimischen Gräberfeld und die Unterstützung, die als Zeichen des Respekts und des Miteinanders gewertet wird.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Norbert Bockstette
Vorsitzender

Jannis Niehaus
Protokollführer

**Bericht
der Bürgermeisterin
über kommunalpolitische und Verwaltungsangelegenheiten
in der Ratssitzung am 17.06.2026**

Amt 1

Haupt-, Schul- und Kulturabteilung

Verleihung der Stadtmedaillen

Am 5. Mai wurden im Rahmen einer Ehrungsfeier die Großen Goldenen Stadtmedaillen an Klaus Kaulen, Stefanie Kathmann, Christoph Barkhoff und Uwe Moormann für ihr langjähriges, herausragendes ehrenamtliches Engagement verliehen. Am darauffolgenden Tag, dem 6. Mai, wurden zudem insgesamt 103 Kleine Stadtmedaillen für besondere sportliche und musikalische Erfolge überreicht.

Schüleraustausch Mittelwalde

Der jährliche Schüleraustausch mit unserer polnischen Partnerstadt Mittelwalde (Międzylesie) fand vom 4. bis zum 8. Mai statt. Zehn Schülerinnen und Schüler aus Lohne besuchten für eine Woche die Partnerstadt, um den dortigen Alltag kennenzulernen und die deutsch-polnische Freundschaft zu vertiefen.

Lebensereigniswald

Auch in diesem Jahr stehen den Lohner Bürgerinnen und Bürgern wieder 30 Bäume im sogenannten „Wald der schönen Erinnerungen“ zur Verfügung. Aus Anlass besonderer Lebensereignisse – wie Geburt, Hochzeit, Ehejubiläen oder runden Geburtstagen – kann sich um eine Baumpatenschaft beworben werden. Die Bewerbungsphase läuft vom 1. bis zum 21. August. Die Pflanzung und Einweihung der Bäume ist für November dieses Jahres vorgesehen.

Kommunalwahlen Rixheim

In unserer französischen Partnerstadt Rixheim fanden am 15. März die Kommunalwahlen statt.

Als Nachfolgerin der bisherigen Bürgermeisterin Rachel Baechtel wurde die bisherige 1. Stellvertreterin Catherine Mathieu-Becht in der konstituierenden Sitzung des Rates zur neuen Bürgermeisterin Rixheims gewählt. 19 der bisherigen 34 Ratsmitglieder sind nicht erneut zur Wahl angetreten.

Neben der Bürgermeisterin wurden in der konstituierenden Sitzung neun Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, darunter der 1. Stellvertreter Patrick Bouterin. Hinzu kommen sieben Ratsmitglieder mit besonderen Aufgaben, wie beispielsweise der Partnerschaftsbeauftragte Christophe Ehret.

Personalabteilung

Anlässlich des altersbedingten Ausscheidens des langjährigen Sachbearbeiters in der Bauverwaltung zum 30.06.2026 konnte die vakant werdende Stelle nach entsprechender Ausschreibung unbefristet in Vollzeit zum 01.06.2026 neu besetzt werden.

Die anlässlich des altersbedingten Ausscheidens der Schulsekretärin der Ketteler-Schule zum 01.09.2026 entstehende Stellenvakanz konnte nach entsprechendem Ausschreibungsverfahren zum 15.06.2026 unbefristet in Teilzeit neu besetzt werden.

Die für die Nachwuchssicherung eingerichtete weitere Ausbildungsstelle Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau konnte nach entsprechender Ausschreibung zum 01.08.2026 besetzt werden.

Anlässlich der Übernahme des Reinigungspersonals im Rathaus konnte nach erfolgter Übernahme von zwei Reinigungskräften auch die dritte vakante Position nach erfolgter Ausschreibung zum 01.07.2026 unbefristet in Teilzeit besetzt werden.

Ordnungsamt

Am 17.04.2026 wurde die Ausschreibung der Weihnachtsmärkte 2026 bis 2028 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lohne bekannt gemacht. Es gab zwei Bewerbungen für die Durchführung der Weihnachtsmärkte. Nach der Auswertung anhand der Vergabekriterien wurde der Zuschlag im Verwaltungsausschuss vom 09.06.2026 an den Gastwirt Alfons Stratmann erteilt.

Amt 2

Finanz- und Haushaltsabteilung

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses stellte die Stadt Lohne beim Landkreis Vechta den konkreten Antrag auf eine Kofinanzierung des Hallenbadneubaus an der Kirchenziegelei. Damit wird die im Letter of intent 2023 vereinbarte und in der Planungsphase umgesetzte kooperative Zusammenarbeit einvernehmlich fortgesetzt.

Bei einem Finanzierungsanteil in einer Höhe von 45 % der zuwendungsfähigen Kosten beläuft sich die angefragte Kostenbeteiligung des Landkreises Vechta auf ca. 9,91 Mio. €.

Abteilung für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung:

nachstehende Grundstücksvorgänge wurden von der Liegenschaftsabteilung seit der letzten Ratssitzung abgewickelt:

- Übernahme einer Verkehrsfläche an der Krankenhausstraße
- Kauf von zwei Teilflächen an der Bahnlinie zum Zwecke der Erweiterung des Radweges von Burg Hopen (Burgweg)
- Verkauf eines Grundstücks an der Brinkstraße für den Bau eines Bürogebäudes
- Verkauf eines Wohnbaugrundstücks in der Lyoner Straße

Eine konkrete Bauplatzvergabe im Baugebiet 146 C hat noch nicht stattgefunden, die ersten Beurkundungen beginnen Ende Juni.

Beschaffungs- und Vergabestelle

Von der Beschaffungs- und Vergabestelle wurden seit der letzten Ratssitzung folgende größere Maßnahmen durchgeführt:

- Weitere Auftragsvergaben zur Einrichtung des Feuerwehrgerätehauses Lohne (Umbau/Erweiterung, 2. BA)
- Auftragsvergabe zur Lieferung von weiteren drei mobilen Straßensperren zur Sicherung der Innenstadt bei Veranstaltungen
- Auftragsvergabe zur Lieferung von 2 Sanitärcontainern Schüler/Lehrer zur Miete/Kauf für die Dauer der Umbauphase der Grundschule Brockdorf (voraussichtlich 2 Jahre)
- Auftragsvergabe zur Lieferung von 143 Schüler-Tablets für die Grundschulen als Ersatz für iPads der 6. Generation
- Auftragsvergabe zur Lieferung eines Bauwagens für den Kindergarten St. Johannes

Amt 5

Der Kreistag des Landkreises Vechta hat beschlossen, die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien (Ferienbetreuung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übertragen.

Dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung des Landkreises Vechta mit der Stadt Lohne hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne am 09.06.2026 zugestimmt.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Der Anspruch umfasst auch die Betreuung in den Schulferien, für die der Schulträger zuständig ist. Die Verwaltung benötigt zur Umsetzung der zukünftigen Ferienbetreuung Unterstützung und beabsichtigt, einen Bildungsträger mit der Durchführung der Ferienbetreuung zu beauftragen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat daher in seiner Sitzung am 09.06.2026 dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Future-Qualifizierungs-gGmbH zur Durchführung der Ferienbetreuung in den Herbstferien 2026 zugestimmt.

Der Lohner Jugendtreff e.V. hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gebäude an der Bakumer Straße baulich und energetisch nicht den aktuellen Standards entspricht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 09.06.2026 die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der dauerhaften Einrichtung des zukünftigen Jugendtreffs im derzeitigen Pfarrheim St. Josef zu prüfen. Die Stadtverwaltung soll hierzu Verhandlungen mit der Eigentümerin aufnehmen und Prüfungen incl. Kostenschätzungen veranlassen, welche baulichen Maßnahmen für eine zukünftige Nutzung des Gebäudes als Jugendtreff erforderlich bzw. sinnvoll erscheinen.

Amt 6

Planung und Umwelt

Die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 146 E für den Bereich „Nördlich der Pariser Straße/ östlich der Lothringer Straße “ ist bis zum 08. Juni 2026 durchgeführt worden. Die Abwägungsvorschläge und Überarbeitung der Planunterlagen werden aktuell erarbeitet.

Die Anpassung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans`80 und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaik- Anlage südlich zum Eckelbusch“ sind am 09. Juni im Verwaltungsausschuss beschlossen worden. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wird aktuell vorbereitet.

In der heutigen Ratssitzung werden die Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 207 für den Bereich „Friedhof westlich des Evers Berg“ und der Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt- Am Rixheimer Platz“ beraten und entschieden.

Hochbau

Neubau Hallenbad Lohne

Nach der Einrichtung der Baustellensicherung durch einen Bauzaun erfolgten am 21.04.2026 die ersten Erdarbeiten zur Herrichtung des Baufeldes. Der erste Spatenstich unter Beteiligung von Vertretern der Verwaltung, des Landkreises, der Politik sowie weiterer Projektbeteiligter fand am 20.05.2026 statt.

Aufgrund von Verzögerungen beim Einbringen der Spundwände sowie erforderlicher Bodenbeprobungen und zugehörigen Bodenanalysen kommt es derzeit zu Unterbrechungen der Bauaktivitäten vor Ort. Ab der 25. Kalenderwoche (diese Woche) sollen die Erdarbeiten wieder verstärkt aufgenommen werden.

Die Vergabeverfahren für die im aktuellen Bauabschnitt erforderlichen Gewerke verlaufen planmäßig.

Masterplan Brockdorf

Der Umzug der Kita St. Maria Goretti in die mobile Containeranlage am Urlagen Hof wurde zum 30.03.2026 abgeschlossen. Die Einrichtung befindet sich seitdem im regulären Betrieb.

Derzeit werden die Abbrucharbeiten am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus sowie an der ehemaligen Kita-Einrichtung durchgeführt.

Energieoptimierung im Waldbad

Die thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung der Duschen wurde installiert und steht für den Betrieb im Waldbad zur Verfügung. Die Baugenehmigung für das neue Absorberfeld wurde erteilt. Die Vorbereitung der erforderlichen Vergabeverfahren läuft derzeit.

Sanierung der Becken und Neubau Planschbecken im Waldbad

Die Vergabeverfahren für weitere zehn Gewerke wurden erfolgreich abgeschlossen und die entsprechenden Aufträge erteilt. Der Baubeginn ist für den 17.08.2026 vorgesehen.

Umbau und Erweiterung Ketteler-Schule

Die Baugenehmigung für die Maßnahme wird in den kommenden Wochen erwartet, sodass der geplante Baubeginn am 02.07.2026 weiterhin gewährleistet ist. Die Vergabeverfahren für die im ersten Bauabschnitt erforderlichen Gewerke wurden planmäßig abgeschlossen und die entsprechenden Aufträge vergeben.

Errichtung PV-Anlage Lohneum

Das Vergabeverfahren für die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 99 kWp wurde erfolgreich abgeschlossen. Die entsprechenden Aufträge wurden erteilt. Mit der Ausführung der Arbeiten soll im Laufe dieses Sommers begonnen werden.

Abbruch ehem. Wohnhaus Toppstraße 9

Das Vergabeverfahren für den Abbruch des ehemaligen Wohnhauses an der Toppstraße 9 wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Auftrag wurde bereits erteilt. Mit den Abbrucharbeiten soll planmäßig zu Beginn der Sommerferien begonnen werden, um dort z.B. einen Lehrerparkplatz für die städtischen Schulen zu errichten.

Obdachlosenunterkunft Übergangsweg 4

Die Dachsanierung der Obdachlosenunterkunft am Übergangsweg 4 wurde zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Im Zuge der Maßnahme wurde die Dachkonstruktion einschließlich der Dacheindeckung vollständig erneuert. Derzeit werden noch abschließende Malerarbeiten im Innenbereich durchgeführt. Nach deren Fertigstellung wird die Unterkunft zeitnah wieder zur Verfügung stehen.

Umbau und Erweiterung Bauhof

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung hat der vorgestellten Entwurfsplanung einschließlich der Kostenschätzung für den Umbau und die Erweiterung des Bauhofs zugestimmt. Der Bauantrag wurde am 12.06.2026 beim Landkreis Vechta eingereicht.

Tiefbau

Unterhaltungsmaßnahmen

Ab Mitte Juni werden die Wegeseitenränder gemäht.

Die Hauptreinigung der Straßeneinlaufschächte ist abgeschlossen.

Nach der erfolgreichen Behandlung von Eichen zur Eindämmung des Eichenprozessionsspinners im letzten Jahr wurde die Biozid-Behandlung auch in diesem Jahr im Bereich Südring, Waldbad sowie beim Bolzplatz am Reiterweg und am Stadion / Schützenplatz durchgeführt.

Baumaßnahmen

Für die Standortverbesserungen und Neupflanzungen von Straßenbäumen im Jahr 2026 ist der Auftrag vergeben. Die Arbeiten beginnen im August.

Im Stadtpark ist der Ausbau der Wege abgeschlossen. Sämtliche Wege wurden mit einem einheitlichen Betonsteinpflaster befestigt.

Abgeschlossen ist auch die Sanierung eines Teilstücks des Stockhoffsdamms.

Auch die Sanierung von wassergebundenen Wegedecken in den Grünanlagen ist fertiggestellt.

Südlich des Alten Rathauses ist die Anbindung des Begegnungszentrums hergestellt worden.

Mit dem Neubau der Zerhusener Straße, 1. Bauabschnitt (vom Kreymborgs Kamp bis zum Klünpott), wurde begonnen. Die vorhandene Fahrbahndecke wurde bereits gefräst, zudem wurden die Durchlässe geprüft und teilweise erneuert.

Die Erschließung des Baugebietes B-Plan 146 C (westlich der Jägerstraße) wurde ausgeschrieben. Die Arbeiten beginnen Anfang Juli.

Planungen

Beim geplanten Radweg von Lohne nach Vechta werden weiterhin Gespräche und Verhandlungen mit der Wegegenossenschaft, einigen privaten Grundstückseigentümern sowie der Deutschen Bahn geführt.

Der Ausbau (Pflasterbefestigung) von Wegeverbindungen (Hamberg, Hoher Weg, Zur Freilichtbühne/Josefstraße) ist in Planung.

Stabstelle für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung

Instagram-Kanal der Stadt Lohne

Der Instagram-Kanal der Stadt Lohne verzeichnet seit Jahresbeginn deutliche Zuwächse: Die Beiträge wurden insgesamt 4,0 Millionen Mal aufgerufen – ein Plus von 82,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Reichweite stieg um 134 Prozent auf 277.384 Personen, die Interaktionen mit unseren Inhalten sogar um 226,9 Prozent auf 56.191.

Durch den gezielten Einsatz von Kurzvideos (sogenannte "Reels") – unter anderem zur Bewerbung der Lohner Kulturtage – konnte die Followerzahl auf 9.024 gesteigert werden, ohne dass hierfür Werbekosten angefallen sind.

Bis Jahresende soll die Marke von 10.000 Followern erreicht werden; dazu setzen wir verstärkt auf kurze Videobotschaften, die nachweislich besonders viele Menschen erreichen, den technischen und personellen Aufwand aufgrund des großen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber überschaubar halten.

live & luftig 2026

In diesem Sommer finden zwei Konzerte in der „live & luftig“-Reihe statt. Am 19. Juni tritt die Band Velvet Nights ab 19 Uhr beim Volldampf auf. Präsentiert werden bekannte

Songs aus verschiedenen Jahrzehnten – von zeitlosen Klassikern bis hin zu aktuellen Pop-Hits.

Die Space Cadits treten im Rahmen der städtischen Konzertreihe am 21. August beim Restaurant Altes Rathaus auf. Mit ihrem abwechslungsreichen Repertoire versprechen sie einen stimmungsvollen Sommerabend unter freiem Himmel.

Stadtfest 2026

Die Vorbereitungen für das Stadtfest 2026 laufen. Im diesem Jahr feiern wir das 40-jährige Bestehen. Am Samstagabend wird es neben der traditionellen Local-Heroes-Bühne Musikprogramm an zwei weiteren Bühnen geben. Auf dem Marktplatz treten im Wechsel mit Straßentheater die Shingaling Brothers auf, am Pierre-Braun-Platz ist ein Stadstreicher-Festival geplant. Der Sonntag findet im üblichen Rahmen statt.

Workshopreihe für Existenzgründer

Die Wirtschaftsförderungen der Städte Lohne und Vechta haben von Februar bis Mai 2026 10 Gründerteams in einem intensiven Existenzgründungscoaching geschult. In vier vierstündigen Workshops bekamen die Teilnehmenden wichtige Tipps für ihre Vorhaben und knüpften wertvolle Kontakte. Zum Abschluss hatten beide Städte Ende Mai zu einem Unternehmerabend unter dem Motto „StartUp trifft Mittelstand“ in den Innovationscampus geladen, zu dem sich fast 100 Gäste angemeldet hatten.

Das Coaching wurde von allen Seiten als sehr wertvoll bewertet und wird 2027 wiederholt.

Sommer-Überspannungen

Die Stadt Lohne hatte 2022 im Rahmen des Innenstadt-Förderprogramms React unter anderem Lichterketten und Lampenschirme als Sommer-Überspannungen angeschafft. Die Stoffbezüge wurden aufgrund von Mängeln bereits mehrfach reklamiert und ausgetauscht. Dies führte in diesem Jahr zu einer verspäteten Aufhängung. Leider weisen die neuen Stoffe aus Sicht der Stadt neue Mängel auf: Anders als vorgegeben sind diese nicht wasserabweisend, saugen sich damit bei Regen voll und erhöhen das Gesamtgewicht. Aus Sicherheitserwägungen mussten die neu bespannten Schirme deshalb nach den starken Regenfällen Anfang Juni vorzeitig wieder abgenommen werden. Die Stadt ist wegen der neuen Reklamation im Gespräch mit dem zuständigen Lieferanten.

Masterplan Wandern

Im Hopenener Wald werden immer wieder Markierungsschilder des Wanderwegenetzes von den Bäumen und z. T. auch von den Pfosten entfernt. Infolge dessen hat nun eine Nachbeschilderung des Wanderweges „Lohner Waldbaden“ mit den Wanderwegepaten stattgefunden. Dabei ist aufgefallen, dass auch der Wanderweg „Stadt Land Lohne“ von dem Vandalismus betroffen ist und nachbeschildert werden muss.

Die Ausschreibung der Tische und Bänke für die vorgesehenen Rastplätze ist inzwischen beendet. Sie werden nach Lieferung von unserem Bauhof aufgestellt.

Stadtplan

Seit Mai 2026 gibt es eine Neuauflage des kostenlosen, werbefinanzierten Lohner Stadtplans durch den Simon-Verlag. Er liegt als Tischvorlage aus.

Radwanderkarte

Die neue Radwanderkarte vom Landkreis Vechta ist Anfang Juni 2026 herausgekommen. Sowohl für den Landkreis Vechta als auch für den Landkreis Cloppenburg sind diese im einheitlichen Design entwickelt worden.

Die Berichte des Präventionsrates und der Gleichstellungsbeauftragten werden dem Protokoll der Sitzung angehängt.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Präventionsrat Lohne (PRL)

Kurzb e r i c h t

des Präventionsrates Lohne (PRL)
für die Stadtratssitzung am 17.06.2026

Berichtszeitraum 03/2026 – 06/2026

➤ **Aktivitäten im AK „Persönlichkeitsstärkung“ aktuell:**

- Die Arbeit der Präventionsbotschafterinnen der Kindergärten wird sich 2026 ändern. Im Herbst wird eine Fortbildung zum Thema Resilienz bei Kindern stattfinden, die von Lena Meyer-Kunsch, Erzieherin aus Goldenstedt und Zertifizierte Selbstbehauptungs- und Resilienztrainerin nach dem Konzept "Stark auch ohne Muckis", angeboten wird. Im Anschluss wird geprüft, ob das Konzept „Stark ohne Muckis“ für Vorschulkinder in den teilnehmenden Kindergärten umgesetzt werden kann.
- In den Osterferien haben wieder zwei Kurse der Aktion „Rettungsring“ im Hallenbad am Gymnasium stattgefunden. Beate Rump und Kira Spillmann werden bis zu 45 Kinder ins Wasser begleiten und ihnen das Schwimmen beibringen. In den Sommerferien sind erneut zwei Kurse geplant.
- Das Projekt „Hier findet ihr Recht!“ wurde als eines von zwei sozialen Projekten und als einziges Lohner Projekt beim 40-jährigen Jubiläum von Biochem mit Spenden berücksichtigt. Die Summe der eingegangenen Spenden ist uns noch nicht bekannt.

➤ **Aktivitäten im AK „Sicherheit im öffentlichen Raum“ aktuell:**

- Der AK tagt nach einer längeren Ruhephase erstmalig wieder am 16.06.2026.

➤ **Aus der Geschäftsführung:**

- Aktuell plane ich die Präventionsprojekte in den Grund- und weiterführenden Schulen für das kommende Schuljahr. Es wird ein paar Änderungen im Angebot geben. Für Klassenstufe 6 werden wir ab dem Schuljahr 2026/27 ein neues Modul mit Blick auf Vapen aufnehmen. Dankenswerterweise wird die Suchtberatungsstelle Vechta diese Aufgabe übernehmen. Der eintägige Workshop „Ich bin wie Du – nur anders!“, der sich mit Teambildung, Selbst- und Fremdwahrnehmung auseinandersetzt, wird leider nicht mehr durch den bisherigen Anbieter angeboten. Daher suche ich nach einer Alternative.
- Am 28.10.2026 werden wir Lena Meyer-Kunsch zum Thema „Löwenstarke Eltern - wie Eltern ihre Kinder zu Hause stärken können“ hören. Der Vortrag wird im Rahmen der Mitgliederversammlung des PRL im Ludgerus-Werk stattfinden.

Andrea Marré
Geschäftsführerin

Kurzbericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Stadtratssitzung am 17. Juni 2026

Bundeskonzferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Lübeck

Im Rahmen der Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die vom 17. bis 19. Mai 2026 in Lübeck stattfand, wurden mit der Verabschiedung der wegweisenden „Lübecker Erklärung“ sowie über 30 Fachanträgen zentrale gleichstellungspolitische Forderungen an die Bundespolitik formuliert.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Beschlüsse lag auf dem wirksamen Entgentreten gegen Antifeminismus, wobei die Bundeskonferenz die Bundesregierung nachdrücklich dazu aufforderte, zeitnah einen Nationalen Aktionsplan gegen Antifeminismus aufzulegen. Ziel dieses ressortübergreifenden und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu entwickelnden Plan ist es, antifeministische Bestrebungen als konkrete Gefahr für Demokratie und Gleichberechtigung anzuerkennen, Betroffene wirksam zu schützen, die Präventions- und Bildungsarbeit nachhaltig zu stärken sowie bestehende gleichstellungspolitische Errungenschaften konsequent zu sichern.

Angesichts der weiterhin besorgniserregend hohen Fallzahlen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt bildete der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt einen weiteren Schwerpunkt. Hier forderten die Delegierten die lückenlose Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewalthilfegesetzes sowie die Initiierung einer flächendeckenden, inklusiven Präventionskampagne, die bereits im Kindesalter ansetzt.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Konferenz zudem der Lebensrealität von Alleinerziehenden, für die ein umfassendes Gesetzespaket zur finanziellen Absicherung und zum Abbau struktureller Benachteiligungen verlangt wurde. In diesem Kontext wurde die geplante Einschränkung des Unterhaltsvorschusses für Kinder ab dem zwölften Lebensjahr scharf kritisiert, da diese Maßnahme das Armutsrisiko von Ein-Eltern-Familien drastisch erhöht; da Alleinerziehende überwiegend Frauen sind, stellt diese Kürzung eine direkte gleichstellungspolitische Herausforderung dar.

Im Bereich der Geburtshilfe wurde die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung von Schwangeren und Gebärenden angemahnt, wofür Nachbesserungen beim Hebammenhilfevertrag, eine stärkere Unterstützung von Beleghebammen sowie strukturelle Maßnahmen gegen den Hebammenmangel und die zunehmende Schließung von Geburtskliniken beschlossen wurden. Darüber hinaus plädierten die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für mehr Steuergerechtigkeit und eine stärkere finanzielle Entlastung von Familien durch eine Erhöhung des Elterngeldes, eine Reform des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes, die Einführung einer eigenständigen bezahlten Partnerfreistellung unmittelbar nach der Geburt sowie die Abschaffung des Ehegattensplittings.

Schließlich bekräftigte die Konferenz ihre langjährige Forderung nach reproduktiver Selbstbestimmung durch die restlose Streichung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches, um Schwangerschaftsabbrüche zu legalisieren und betroffene Frauen zu entkriminalisieren. Diese Themen stellen einen strategischen Auszug der Gesamtergebnisse dar, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft nun an die zuständigen Bundesministerien zur weiteren Umsetzung übermittelt.

Einzelveranstaltungen in Lohne

Auf lokaler Ebene spiegelte sich die gleichstellungspolitische Arbeit im Berichtszeitraum in verschiedenen Einzelveranstaltungen und Kooperationen wider. So fand am 14. April eine Autorinnenlesung mit Basma Hallak zu ihrem Buch „Please unfollow me“ am Gymnasium

Lohne statt, die sich an die Schülerinnen und Schüler des elften Jahrgangs richtete und in Kooperation mit der Katholischen Bücherei St. Gertrud Lohne realisiert wurde. Aus gleichstellungspolitischer Sicht beleuchtet der Roman am Beispiel einer jugendlichen Protagonistin kritisch die geschlechtsspezifischen Schattenseiten der Influencer-Kultur. Thematisiert werden dabei der Verlust der digitalen Selbstbestimmung, der Druck patriarchaler Schönheits- und Leistungsaspekte in den sozialen Medien sowie die Gefahren digitaler Gewalt und Ausbeutung von Mädchen im Netz.

Am 28. April fand im Vortragsraum des Industriemuseums Lohne ein kunsthistorischer Fachvortrag von Frau Dr. Krella zum Thema Künstlerinnen in der DDR im Rahmen der Ausstellung „Frauen im geteilten Deutschland“ statt. Sie referierte zum Thema „Von der Verschollenen Generation bis zur Dresdner Sezession zu Gussy Hippold-Ahnert und Gudrun Trendafilow“, welcher in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis Luzie Uptmoor e. V. organisiert wurde und auf reges öffentliches Interesse stieß.

Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Neben der inhaltlichen Veranstaltungsarbeit bildete die Sicherung der Chancengleichheit in der kommunalen Verwaltung einen weiteren Schwerpunkt der täglichen Praxis, weshalb die Gleichstellungsbeauftragte aktiv an zahlreichen Personalauswahlverfahren mitwirkte. Im Berichtszeitraum erstreckte sich dies auf die Vorstellungsgespräche für die Besetzung der Ausbildungsstelle zum Gärtner auf dem städtischen Bauhof, die Auswahlverfahren für das Schulsekretariat an der Ketteler-Schule sowie die Stellenbesetzungen für eine Reinigungskraft im Rathaus und für die Stelle Sachbearbeitung im Bauamt.

Rebecca Fischer
Gleichstellungsbeauftragte

O 4.2.1

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Landkreis Vechta vom 03.03.2026 Raumordnung	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange	Zu den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Lohne werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise gegeben: In Kapitel 5 der beigefügten Artenschutzprüfung werden Empfehlungen des Gutachters zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dargelegt, die aus naturschutzfachlicher Sicht in den Artenschutzrechtlichen Hinweis im Planentwurf mit aufzunehmen sind, u.a.: - Vorsichtige Abnahme der Nisthilfe in den Tannen/ am Schuppen vor Fällung/ Abriss Sollten Tiere in einem Nistkasten gefunden werden, sollte dieser sofort wieder verschlossen und störungsfrei an einer Stelle platziert werden, an der die Tiere ausfliegen können. - Wiederaufhängung bzw. Ersetzen von Nistkästen im Rahmen der Friedhofgestaltung - Kontrolle der Birke auf Höhlen vor Fällung mittels Hubsteiger Gemäß der Begründung ist geplant, fünf Nisthilfen für Höhlenbrüter im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet anzubringen. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Aufhängung durch eine fachkundige Person zu begleiten ist. Zudem ist eine lagemäßige Verortung nachzureichen.	Die Empfehlungen des Gutachters zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden in der Planzeichnung wie vorgeschlagen entsprechend ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt. Eine lagemäßige Verortung der fünf Nisthilfen wird im Rahmen der Entwurfsplanung nachgereicht.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

	Landkreis Vechta Denkmalschutz	Bezüglich Bau- und Bodendenkmalschutz sind die örtliche Kirche bzw. das Bischöflich Münstersche Offizialat in eigener Zuständigkeit zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind sowohl die Kirche als auch das Bischöflich Münstersche Offizialat beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben. Der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde St. Gertrud ist zudem in verschiedenen Abstimmungsgesprächen zum muslimischen Gräberfeld beteiligt worden und hat zur bisherigen Planung keine Einwände abgegeben.
	Landkreis Vechta Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Der gemittelte Grundwasserstand ist tief genug, um das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Vechta Planentwurf	In der Planzeichnung fehlt die Angabe der maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen (BauGB, NKomVG, BauNVO, PlanzV etc.)	Die maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen sind entsprechend in den Planunterlagen ergänzt worden.
02	OOWV vom 03.02.2026	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggfl. für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungs- und Abwasserleitungen und / oder Anlagen des OOWV befinden und ihm Rahmen der Bauausführungen die geltenden Regeln der Technik zu beachten sind.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	
	OOWV Versorgungssicherheit	Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt aus, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schurtzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. <u>Versorgungsdruck</u> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		<u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir aufdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	OOWV Entsorgungssicherheit	Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf Grundlage der Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt erfolgen. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und dem Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50m zur Leitung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Abwasserleitungen und / oder Anlagen des OOWV befinden und ihm Rahmen der Bauausführungen die geltenden Regeln der Technik zu beachten sind.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		haben. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN- Normen, DWA- Regelwerke, etc.	
	OOWV Schmutzwasser	<u>Kanalbestand</u> Im Bereich der Straße Evers Berg befindet sich ein Schmutzwasser- Freigefällekanal DN 200. Die Kanaltiefen liegen bei ca. 3,25m in der Endhaltung beim Anschluss Schacht 60219. <u>Kanalnetz</u> Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Ob der Anschluss im Freigefälle erfolgen kann oder ob Hebeanlage notwendig werden, ist von den Geländehöhen im Planungsgebiet, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, abhängig und wird sich im Verlauf der Erschließungsplanung ergeben. Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentralen Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVo auszuführen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Schmutzwasser- Freigefällekanal befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

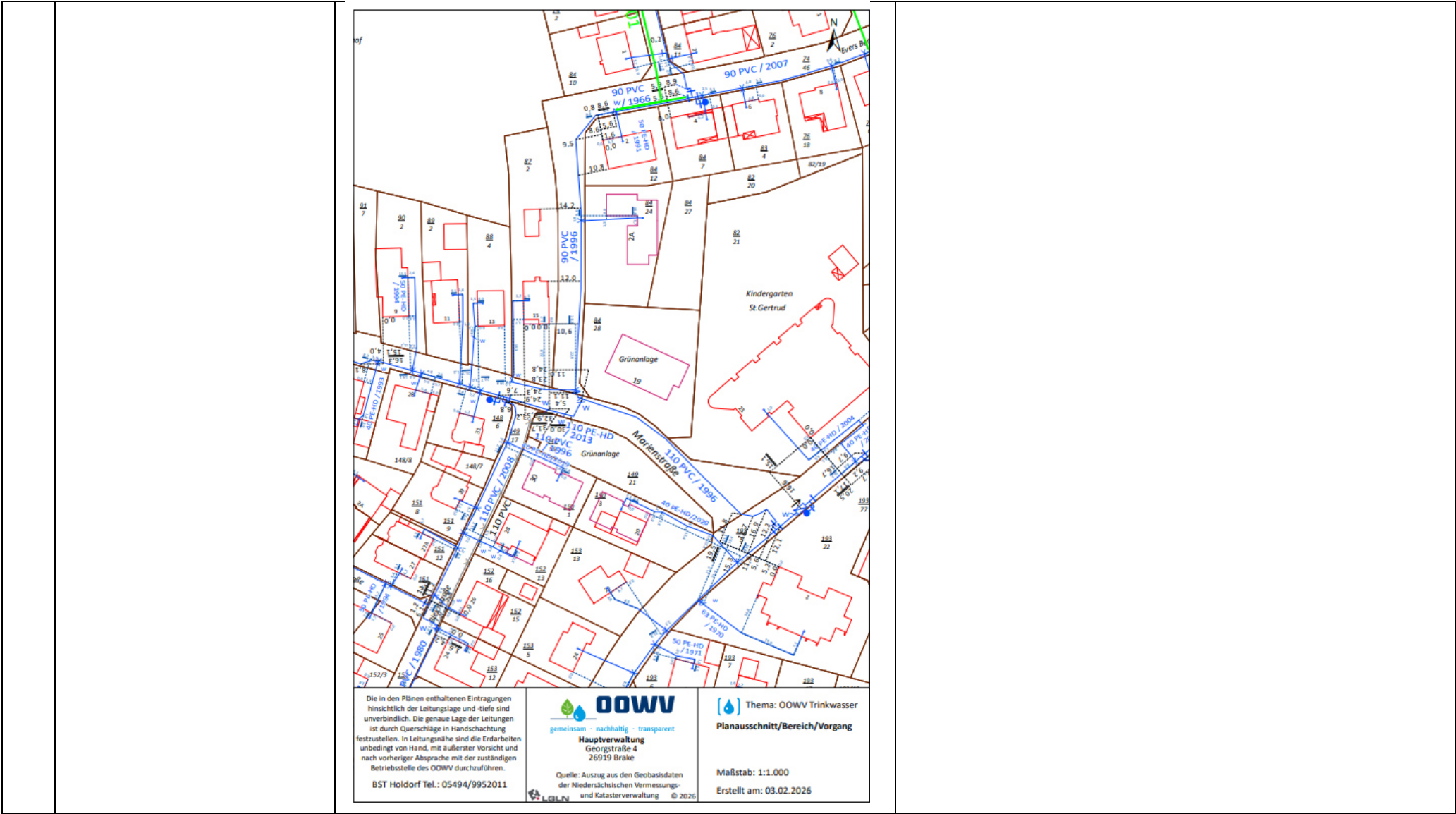
Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		<u>Klärkapazitäten</u> Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Plangebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichenden Klärkapazitäten in der Kläranlage zur Verfügung. <u>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</u> Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumindern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Dachbegrünung und Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist bereits in der Planzeichnung vorhanden.
	OOWV Allgemeine Hinweise	Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für der Ver- und Entsorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

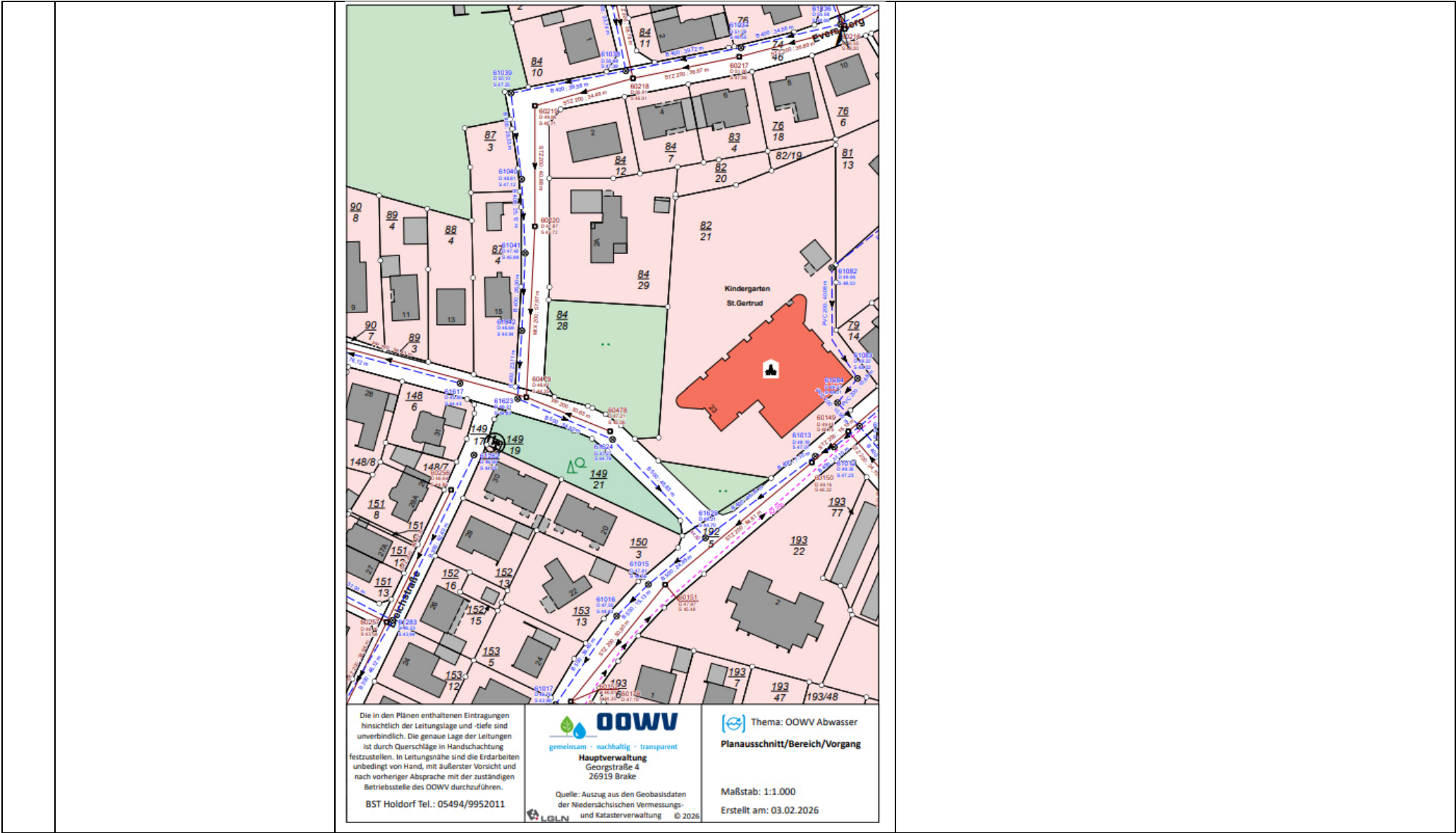
Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmassstäblich.	
--	--	---	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“



Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“



Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

03	Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 02.02.2026	Zum o.g. Bebauungsplan bestehen von meiner Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Die Autobahn GmbH des Bundes vom 30.01.2026	Seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.01.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.02.2026	Zu den o.g. Planung erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 30.01.2026	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. D. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Bei der betreffenden Fläche handelt es sich nicht um eine Waldfläche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG). Im Rahmen der Flächennutzung ist der vorhandene Tannenbestand als Sonderkultur zur Gewinnung und Vermarktung von Weihnachtsbäumen einzuordnen.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

08	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.02.2026	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	--	--	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sich Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
09	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 27.02.2026	Zu der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung bestehen hier keine Bedenken. Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	EWE-Netz vom 09.02.2026	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden und im Rahmen der Bauausführungen die geltenden Regeln der Technik zu beachten sind.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

	ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen	
--	---	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

		informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
11	Avacon Netz GmbH vom 02.02.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & CO KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 30.01.2026	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Gashochdruckleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau/Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	PLEdoc GmbH vom 29.01.2026	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel- Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 207 „Friedhof westlich des Evers Berg“

14	Vodafone GmbH vom 03.03.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone- Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unserer Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html . Seite:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.02.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Anwohner 1 vom 29.01.2026	Nachdem ich heute Morgen in der Zeitung von dem aktuellen Stand der Entwicklung des Gräberfeldes gelesen habe, möchte ich Sie noch einmal auf meine Email und die Hinweise der Anwohner erinnern. Bitte nehmen Sie folgende Inhalte mit in die Versammlung: - Parkplatzsituation - Errichtung einer Mauer statt der Hecke.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Parkplatzsituation ist bereits im September 2025 geprüft worden und ein Parkkonzept für die Straße Evers Berg erstellt worden, welches in den nächsten Wochen bei Fahrbahnmarkierungen umgesetzt wird. Der Parkverkehr kann zudem vollständig im angrenzenden Parkhaus am Krankenhaus erfolgen, da dort ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen und durch die Nutzung des Parkhauses der öffentliche Straßenraum entlastet wird.

			Der Vorschlag zur Errichtung einer Mauer ist bereits in einem Abstimmungsgespräch mit dem muslimischen Kulturverein und der kath. Kirchengemeinde diskutiert worden mit dem Ergebnis der Anpflanzung einer Hecke. Eine Hecke als Friedhofsumgrenzung trägt wesentlich zu einer würdevollen und natürlichen Atmosphäre bei, da sie sich harmonisch in die Umgebung einfügt und einen lebendigen, ruhigen Rahmen für den Ort der Trauer schafft. Gleichzeitig bietet sie durch ihre dichte Struktur einen effektiven Sichtschutz, der den Friedhof vor äußeren Einblicken abschirmt und so die Privatsphäre der Besucher wahrt. Darüber hinaus erfüllt eine Hecke einen ökologischen Nutzen, indem sie Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere bietet, die Biodiversität fördert und sich positiv auf das Mikroklima und die Luftqualität auswirkt.
--	--	--	---

Ö 4.2.2

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 17.04.2026 Landkreis Vechta Umweltschützende Belange	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zu den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 208 der Stadt Lohne werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Hinweise gegeben: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in Kapitel 5 des vorliegenden Gutachtens Empfehlungen dargelegt, die aus naturschutzfachlicher Sicht im Planentwurf zu beachten sind. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume überplant. Durch die Überplanung entstehen relevante Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung, die aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeglichen werden sollten. Der Satz 2 des Hinweises zum Artenschutz enthält fälschlicherweise einen Hinweis auf den § 30 Abs. 5 BNatSchG, gemeint ist hier der § 39 BNatSchG. Dies ist zu korrigieren. <u>Löschwasserversorgung</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellten Empfehlungen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt wird. Ein Ausgleichserfordernis besteht somit nicht. Die Stadt wird die Bäume an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzen. Der Hinweis wird berücksichtigt, der Verweis wird angepasst. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung ergänzt.
	Landkreis Vechta Löschwasserversorgung		

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet des Bebauungsplan Nr. 208 ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen. <u>Denkmalschutz</u> Seitens der <u>Archäologischen Denkmalpflege</u> werden zur Planung nach Beteiligung und mit Benehmen des NLD gem. § 20 Abs. 2 NDSchG folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des historischen Stadtkerns der Stadt Lohne. Bei Erdarbeiten muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche	Im Umkreis des Plangebietes liegt mindestens ein Hydrant, der eine Löschwassermenge von > 96 m³/h liefert. Damit ist den Grundschutzanforderungen Genüge getan. Die genannten Mengen stehen über den geforderten Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
--	---	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Direkt nördlich des Areals wurde im Rahmen einer Notausgrabung eine mittelalterliche Siedlung (FstNr. 69) nachgewiesen. Sofern das abzureißende Gebäude (Kolpinghaus) über einen Keller verfügt, ist eine archäologische Baubegleitung während des Abbruchs nicht erforderlich. Verfügt das Gebäude hingegen über keinen Keller, ist eine archäologische Baubegleitung während des Abbruchs notwendig. Es wird angeregt dies parallel zum B-Plan-Verfahren zu prüfen. Sollte es einen Keller über der gesamten Gebäudeausdehnung geben, brauchen keine entsprechenden Hinweise in den Planteil übernommen werden. Bei Nichtvorhandensein eines Kellers oder nur einer Teilunterkellerung ist Folgendes in den Planteil zu übernehmen: <i>Für sämtliche Abbrucharbeiten von nichtunterkellerten Bestandsgebäuden und Neubauten auf noch unberührtem Boden ist eine archäologische Baubegleitung nötig und von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu genehmigen.</i> Seitens der <u>Baudenkmalspflege</u> werden zur Planung folgende Anmerkungen vorgetragen: Die Baudenkmale, welche sich im Besitz der Kirche befinden (das Kirchengebäude und das Pastorat) werden in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Es wird hier um Beteiligung des Oficialates gebeten. Die zivilen Baudenkmale in der Umgebung (Wohnhäuser entlang der Gertrudenstraße und das Alte Rathaus und die Gebäude gegenüber an der Brinkstraße) werden durch den B-Plan und einen möglichen Neubau nicht berührt. Es bestehen daher keine Bedenken zum Umgebungsschutz.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt und in die Hinweise der Planzeichnung übernommen. In der öffentlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB hatte die Kirche Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Ausbleiben der Stellungnahme wird als Abwesenheit von Einwänden gedeutet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	Landkreis Vechta Planentwurf	<u>Planentwurf</u> Die in der textlichen Festsetzung 2.(1) definierte abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO ist auch als Festsetzung in der Planzeichnung und in die Planzeichnerklärung aufzunehmen. Um Übersendung einer Durchschrift nach vollzogener Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anpassung erfolgt redaktionell. Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit nachgekommen.
02	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 16.04.2026	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Urbanen Gebietes befinden sich lediglich Hausanschlüsse, die auf Ebene des Bebauungsplanes keine weitere Berücksichtigung finden. Ein Hinweis ist auf der Planzeichnung enthalten. Weitere Leitungen befinden sich innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich übernommen. Die Flächen verbleiben im Eigentum der Stadt. Da der Platz umgestaltet werden soll und in Abstimmung mit den Versorgungsträgern die Leitungen ggf. verlegt werden, wird von einer Festsetzung eines Leitungsrechtes abgesehen. Ein Hinweis zur

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

		Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten: • Versorgungssicherheit • Entsorgungssicherheit • Indirekteinleitung Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden. Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. <u>Versorgungsdruck</u> Der minimal anstehende Druck reicht im Regelfall jederzeit aus, um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.	Einhaltung der Schutzabstände wurde auf der Planzeichnung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

	<u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen. Entsorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf Grundlage der Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde erfolgen. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50m zur Leitung haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird zu gegebener Zeit nachgekommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
--	--	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

	Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc. Schmutzwasser <u>Kanalbestand</u> Im Bereich der Vogtstraße und der Straße Rixheimer Platz befinden sich Schmutzwasser-Freigefällekanäle DN 200. Die Kanaltiefen entnehmen Sie dem anhängendem Abwasserlageplan. <u>Kanalnetz</u> Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Ob der Anschluss im Freigefälle erfolgen kann oder ob Hebeanlagen notwendig werden, ist von den Geländehöhen im Planungsgebiet, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, abhängig und wird sich im Verlauf der Erschließungsplanung ergeben. Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortsplan festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen. <u>Klärkapazitäten</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Gebiet bereits bebaut ist und keine überdimensionale Dichte im urbanen Gebiet vorgesehen ist, die signifikant ansteigender Leistungsfähigkeiten bedarf, sieht die Stadt dies als nicht notwendig an. Auch die innerstädtische Lage bietet eine Anlage des Pumpwerks nicht an. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Plangebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Klärkapazitäten in der Kläranlage zur Verfügung. <u>Indirekteinleiter</u> Sollten sich in dem geplanten Gebiet Schank- und Speisewirtschaften oder andere Betriebe deren Abwässer eine Vorbehandlung benötigen ansiedeln, wenden Sie sich bitte frühzeitig bzgl. der erforderlichen Abwasservorbehandlung an indirekteinleitung@oowv.de. Niederschlagswasser Die Verankerung der gedrosselten Rückhaltung (2l/s/ha) im B-Plan wird seitens OOWV sehr begrüßt. Hinweis Des Weiteren bitten wir um die frühzeitige Einbindung in die Planung für die Umgestaltung des Rixheimer Platzes. Seitens OOWV wird eine zentrale Rückhaltung unterhalb des Rixheimer Platzes angestrebt. <u>Kanalbestand</u> Im Bereich der Vogtstraße und der Straße Rixheimer Platz befinden sich RegenwasserFreigefällekanäle DN 300 und DN 500. Die Kanaltiefen entnehmen Sie dem anhängenden Abwasserlageplan. <u>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</u> Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schank- und Speisewirtschaften sind allgemein zulässig im MU. Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden nachrichtlich dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über örtliche Bauvorschriften (§ 3) sind Dachbegrünungen bei Flachdächern verbindlich geregelt. Unversiegelte Flächen sind analog (§ 7) zu begrünen. Auf die Festsetzung einer wasserdurchlässigen Bauweise von Nebenanlagen wird aufgrund der zentralen Lage des Geltungsbereiches verzichtet.
--	---	---

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumindern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes. Allgemeine Hinweise Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Ver- und Entsorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter Herr XXX unserer Betriebsstelle Holdorf, Tel: 05494 XXX, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Versiegelung ist eine Versickerung im Ortskern Lohne nur eingeschränkt möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

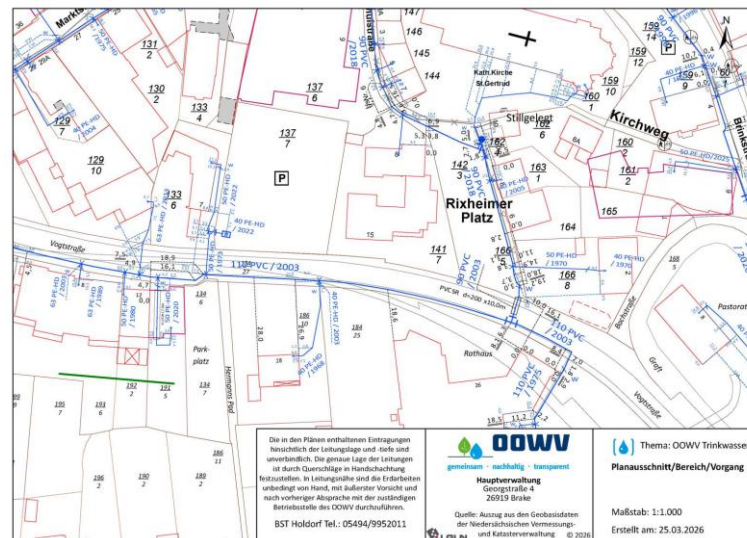
Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: st Stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Anlagen

1 Lageplan TW Maßstab 1:1000

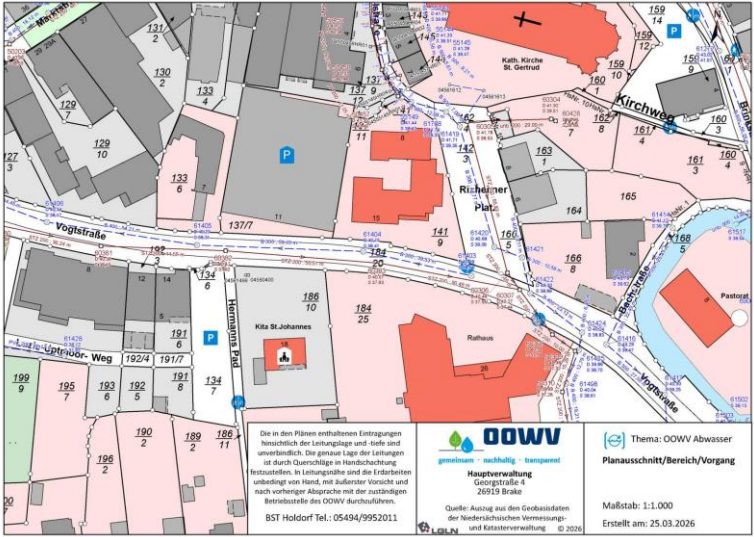
1 Lageplan AW Maßstab 1:1000



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

			Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
03	EWE-Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg 18.03.2026	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Leitungen handelt es sich um Niederdruck bzw. niedrigspannungs- Gas- und Stromleitungen im Geltungsbereich, die nachrichtlich übernommen werden. Es wird auf den Hinweis auf der Planzeichnung zu den Leitungen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die nicht durch Hochbauten überbaut werden wird. Ein Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne

	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

		https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leistungenplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XX XX unter der folgenden Rufnummer: 0151-XXXX.	
04	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 01.04.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

		Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Entsprechende Flächen sind nicht betroffen.
--	--	--	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

05	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück 14.04.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskuftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Gebiet ist bereits bebaut. Ein Hinweis befindet sich bereits auf der Planzeichnung.
06	Vodafone GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover 16.04.2026	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.03.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Gebiet ist bereits bebaut. Ein Hinweis befindet sich bereits auf der Planzeichnung.

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
07	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg 17.04.2026	Die Stadt Lohne beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 208, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle bauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Das Gebiet liegt innerhalb des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Lohne definierten zentralen Versorgungsbereichs. Den Planunterlagen sind die vorgesehenen konkreten Nutzungen nicht zu entnehmen. Wir gehen jedoch - entsprechend einer Presseinformation der Stadt Lohne vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan der grundsätzlich die

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

		17.11.2025 sowie verschiedenen Medienberichten - davon aus, dass das bestehende Gebäude abgerissen und durch ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage sowie gastronomischer Nutzung im Erdgeschoss ersetzt werden soll. Darüber hinaus soll der vorhandene Platzbereich erweitert und städtebaulich aufgewertet werden, um zusätzliche Flächen für öffentliche Veranstaltungen zu schaffen. Gegen diese Entwicklung bestehen unsererseits keine Bedenken.	zulässigen Nutzungen innerhalb der vorgegebenen Festsetzungen ermöglicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
08	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 13.03.2026	für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag für den

Private Einwände:

01	Stellungnahme 01 16.03.2026	<u>Widerspruch der Begründung des B-Planes 208</u> Der B-Plan hat erhebliche Änderungen der bisherigen dortigen Bebauung zu Folge. Das betrifft besonders die GFZ und die Zahl der Vollgeschosse und das Staffelgeschoss. Die bisherigen, der Öffentlichkeit vorgestellten Planungen für die Fläche (besonders Kolpinghaus) verfolgten andere Ziele in Bezug auf die Innenstadtgestaltung. Daher sind die Voraussetzungen, ein beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht gegeben: Z. B. hätte ein Verschattungsgutachten erstellt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Parkplatzfläche bleibt erhalten. Die Geschossigkeit wird weiterhin grundsätzlich auf III Vollgeschosse begrenzt. Höhenbegrenzungen waren im Ursprungsbebauungsplan nicht festgesetzt. Die GFZ betrug ursprünglich 1,6. Mit der vorliegenden Planung wird die GRZ formal auf 1,0 erhöht. Der Bestand stellt jedoch bereits nahezu eine Vollversiegelung dar. Die GFZ entfällt mit der Planung, wird jedoch von einer konkreten Höhenbegrenzung ersetzt. Auf diese Weise greift der Bebauungsplan tatsächlich etwas strenger und konkreter als sein Vorgänger. Die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse bezieht sich auf <u>Vollgeschosse</u>. Staffelgeschosse sind damit in der Regel weiterhin allgemein zulässig. Auch hier reguliert der vorliegende Bebauungsplan zum Erhalt des Stadtkerns deutlich konkreter. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Höhenfestsetzungen unterscheiden sich nicht signifikant zwischen dem bestehenden und dem neuen Bebauungsplan. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gelände im Geltungsbereich deutlich niedriger liegt als bei der nördlich angrenzenden Bebauung. In Richtung Osten ist keine Verschattung der angrenzenden Wohnnutzungen zu erwarten, zumal der Rixheimer Platz als Stellplatzfläche zwischen den
----	--------------------------------	--	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

		In der Öffentlichkeit wurde seit zwei Jahren, seitens Politik und Verwaltung die Umgestaltung des Rixheimer Platzes mit Abriss des Kolpinghauses unter Einbeziehung dieser Fläche, die Entstehung eines Raums zum Verweilen und Erholen vermittelt, was mit der jetzigen Planung in keiner Weise übereinstimmt. Neben der völlig veränderten Gestaltung dieses Innenstadtbereiches sind die in der Begründung genannten Kapitel, als unzureichend berücksichtigt zu kritisieren: 4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes 4.7 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes 4.8 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften Durch die Verdoppelung der Gebäudehöhe hat sich auch ist die Verschattung (Länge des Schattens) verdoppelt. Berücksichtigt werden muss zudem, dass das neue Gebäude ein Staffelgeschoss aufweist, was die 3 Geschosse (12 m) auf maximal 16 m erhöhen darf!	Hochbauten bestehen bleibt. In Richtung Norden ist aufgrund der Unterschiede in den Geländehöhen ebenfalls keine unzumutbare Verschattung zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, der unterschiedliche Nutzungen zulässt. In der Politik wurden seinerzeit unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten besprochen. Mit dem Kirchplatz stehen weiterhin Flächen zum Verweilen zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzfläche wird erhalten, Stadtbildprägende Gehölze werden erhalten und die zulässigen Ausnutzungsziffern für Hochbauten werden konkretisiert statt aufgelockert mit Ausnahme der GRZ, die an den Bestand angepasst wird. Die Stadt kann damit die Einwendung, dass die Gestaltung völlig verändert wird, nicht nachvollziehen. Auch der Ursprungsbebauungsplan sah für das Gebiet ein Höchstmaß von drei Vollgeschossen vor, wobei auch hier zusätzliche Staffelgeschosse, ungeachtet ihrer Höhe, zulässig waren. Dieses Bestandsrecht will die Stadt so anpassen, dass das Ortsbild auch künftig erhalten wird und die Ausnutzung dieser zentralen Flächen weiterhin ermöglicht wird. Hinsichtlich möglicher Verschattungen wird auf die zuvor getroffenen Aussagen verwiesen.
--	--	--	--

**Abwägungsvorschlag für den
Bebauungsplan Nr. 208 für den Bereich „Innenstadt – Am Rixheimer Platz“ der Stadt Lohne**

	Dies bedeutet für Herbst und Winter, dass in den späten Nachmittagsstunden der Rixheimer Platz durch das neue Gebäude komplett verschattet sein wird. In den Monaten von Mitte Oktober bis Mitte Februar wird auch der südliche Kirchplatz in den frühen Nachmittagsstunden verschattet sein und die Verschattung wird von der Kirche bis zur Brinkstraße reichen, was auch das Alte Rathaus und das neue Begegnungszentrum betrifft. Besonders bedeutsam ist die Verschattung in den Sommermonaten für das denkmalgeschützte Pastorat: In den späten Nachmittags- und Abendstunden wird das Pastorat von einer weitgehend kompletten Verschattung betroffen sein. Wie sehr durch Veränderung der Lichtverhältnisse sich ein Platzerlebnis ändern kann, ist deutlich in der Marktstraße durch den Neubau Nyhuis zu erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche teilweise Verschattung des Rixheimer Platzes wird von der Stadt unkritisch bewertet, da es sich dabei um versiegelte Stellplatzflächen handelt. Eine Verschattung versiegelter Flächen im Innenstadtkern ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine schädliche Verschattung der Kirche ist auch aufgrund unterschiedlicher Geländehöhen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für das Alte Rathaus. Hier bestehen zusätzlich noch größere Baume und weitere Gebäude zwischen dem Geltungsbereich und dem Objekt, sodass von einer Verschattung aufgrund der maximalen Höhe der baulichen Anlage nicht ausgegangen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---